

# Ordnung der Fachschaft Staatswissenschaften in der Fassung vom 04.11.2019

## Inhaltsverzeichnis

§1 Begriffsbestimmungen

§2 Aufgaben der Fachschaft

§3 Organe der Fachschaft

§4 Fachschaftsvollversammlung

§5 Wahl zum Fachschaftsrat

§6 Fachschaftsrat

§7 Gleichstellungsbestimmungen

§8 Salvatorische Klausel

§9 In-Kraft-Treten

## §1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Fachschaft besteht aus allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft, die im Haupt- oder Nebenfach an der Staatswissenschaftlichen Fakultät eingeschrieben sind.
- (2) Fachschaftsöffentlich bedeutet, dass jedes Mitglied der Fachschaft das Recht besitzt, anwesend zu sein.

## §2 Aufgaben der Fachschaft

1. Die Fachschaft vertritt die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die ihre Mitglieder betreffen.
2. Sie fördert fachspezifische studentische Initiativen.
3. Sie fördert die sozialen und kulturellen Belange der Fachschaft.
4. Sie stärkt das demokratische Verantwortungsbewusstsein.
5. Sie treibt die Internationalisierung und Interdisziplinarität der Fakultät voran.
6. Sie hält Kontakt zum Alumniverein Staatswissenschaften der Universität Erfurt e.V.
7. Sie kooperiert mit dem Qualitätsmanagement der Universität Erfurt.

## §3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

- a. die Fachschaftsvollversammlung und
- b. der Fachschaftsrat.

#### §4 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beratende und beschlussfassende Organ der Fachschaft. Alle anderen Organe sind an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden. Sie wählt den **Fachschaftsrat**
- (2) Sie wird durch Beschluss des Fachschaftsrates oder auf Verlangen von 30 Mitgliedern der Fachschaft einberufen. Das Verlangen ist dem Fachschaftsrat schriftlich vorzulegen. Sollte kein Fachschaftsrat existieren, ist das Verlangen dem Studierendenrat schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung findet während der Vorlesungszeit und mindestens jedes zweite Semester statt. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen sind mindestens eine Woche vorher anzukündigen. Wird die Vollversammlung in der vorlesungsfreien Zeit angekündigt, sind der Termin und die vorläufige Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung ist fachschaftsöffentlich. Weiteren Personen oder Gruppen kann das Anwesenheitsrecht und das Rederecht durch die Fachschaftsvollversammlung eingeräumt werden.
- (5) Alle Mitglieder der Fachschaft sind rede-, antrags-, abstimmungs- und wahlberechtigt.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung wählt eine Wahlleitung und eine Protokollführung. Diese dürfen nicht auf der Vollversammlung zur Wahl stehen. Das Protokoll ist spätestens eine Woche nach der Vollversammlung an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.
- (7) Die Versammlungsleitung obliegt den Fachschaftsratsprecher\*innen. Sie kann übertragen werden.
- (8) Sofern nicht anders festgehalten, genügt bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit.

#### §5 Wahl zum Fachschaftsrat

- (1) Eine Wahl zum Fachschaftsrat ist durchzuführen, wenn:
  - a. Die Legislatur des Fachschaftsrates endet.
  - b. Der Fachschaftsrat sich auflöst.
  - c. Ein Misstrauensantrag auf einer Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird.
  - d. Ein Antrag von 30 Mitgliedern der Fachschaft dies verlangt, sofern kein Fachschaftsrat existiert.
- (2) Es ist durch den Fachschaftsrat eine Wahlleitung aus mindestens zwei Mitgliedern der Fachschaft vorzuschlagen. Die Wahlleitung kann Wahlhelfer\*innen bestimmen.
- (3) Die Wahlleitung ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die ordnungsgemäße Stimmabgabe und die Auszählung. Wahlen sind in der Vorlesungszeit abzuhalten. Die Mitglieder der Wahlleitung und die Wahlhelfer\*innen dürfen nicht zur Wahl antreten.
- (4) Eine Kandidatur ist bis zu einer Woche vor der Wahl beim Fachschaftsrat einzureichen.
- (5) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim.
- (6) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht inne.

- (7) Gewählt werden bis zu 9 Personen. Jedes Mitglied der Fachschaft hat so viele Stimmen wie Mitglieder gewählt werden. Eine Kumulierung der Stimmen ist nicht möglich.
- (8) Die Ergebnisse sind am Ende der Vollversammlung an geeigneter Stelle bekanntzugeben.
- (9) Die Wahl findet auf der Fachschaftsvollversammlung statt.
- (10) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### §6 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist ausführendes und beschlussfassendes Organ der Fachschaft. Er erfüllt die in §2 genannten Aufgaben der Fachschaft und die Beschlüsse der Vollversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist gegenüber den Mitgliedern und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich innerhalb der Vorlesungszeit jede Woche fachschaftsöffentlich. Jedes Mitglied der Fachschaft ist rede- und antragsberechtigt. Weiteren Personen oder Gruppen kann das Anwesenheitsrecht und Rederecht durch die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates eingeräumt werden.
- (3) Jedem Mitglied der Fachschaft steht grundsätzlich die Mitarbeit als Mitarbeiter\*in im Fachschaftsrat offen.
- (4) Mitarbeiter\*innen werden durch die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates bestätigt.
- (5) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft gegenüber der Universität inklusive ihrer Gremien und sonstigen Institutionen sowie gegenüber dem Studierendenrat. Der Fachschaftsrat und der Studierendenrat arbeiten auf eine abgestimmte und vertrauensvolle Zusammenarbeit hin.
- (6) **Ein Mitglied des Fachschaftsrates verliert sein Amt durch**
  - a. **Rücktritt**
  - b. **Ausscheiden aus der Studierendenschaft (Exmatrikulation, Urlaubssemester)**
  - c. **Ein Misstrauensvotum der Mitglieder des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit**
  - d. **Ein Misstrauensvotum der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit**
  - e. **Unbegründetes Fernbleiben bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen**
  - f. **schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Sprecherteam.**
- (7) Bei Mandatsverlust oder Rücktritt eines Mitgliedes geht das Mandat auf die nächste Person der Nachrückliste über.
- (8) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Fachschaftsrat kann sich mit Zweidrittelmehrheit auflösen.
- (10) Sofern nicht anders festgehalten, genügt bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit.

#### §7 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

#### §8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist die Ordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit gemäß den Vorgaben entsprechend zu ändern.

### §9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 04.11.2019 in Kraft. Sie kann von der Fachschaftsvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden. Änderungen der Ordnung sind dem Studierendenrat durch die Vollversammlungsleitung mitzuteilen.